

Beitrags- und Zustimmungsordnung

§ 1

Beitrag

Vom Recht nach § 4 Absatz 1 der Satzung auf Festsetzung eines Jahresregelbeitrages und/oder eines Jahresmindestbeitrages wird kein Gebrauch gemacht.

Gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe m) (die Mitgliederversammlung entscheidet über den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung) gilt folgende Ergänzung als vereinbart:

Der von einem Neumitglied bestimmte Mitgliedsbeitrag wird im Eintrittsjahr bei Eintritt bis zum 31.07. eines Jahres zu 100% und bei Eintritt ab dem 01.08. eines Jahres zu 50% erhoben und abgebucht.

§ 2

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Mit der Bestimmung von zustimmungsbedürftigen Geschäften nimmt die Mitgliederversammlung ihr Recht aus § 6 Absatz 3 Buchstabe I) der Satzung vom 25.01.2006 und 14.03.2013 wahr.
- (2) Für eine Einzelmaßnahme, deren Ausgabenhöhe den Betrag von 2.000,00 Euro übersteigt, hat der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (3) Für eine Einzelmaßnahme, deren Ausgabenhöhe den Betrag von 500,00 Euro übersteigt, ist ein vorheriger Vorstandsbeschluss einzuholen.
- (4) Kreditgeschäfte bedürfen generell der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Diese Beitrags- und Zustimmungsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.03.2015 beschlossen.



Genehmigt: Bergisch Gladbach, 18.03.2015

